

# Sachstand rechtliche Grundlagen Abschaffung Ausbaubeiträge und Auswirkungen auf die Stadt Prenzlau

WSO-Ausschuß 03.03.2020

Dr. Andreas Heinrich  
Zweiter Beigeordneter

# Unterschied zwischen Erschließungsbeiträgen und Anliegerbeiträgen

- 1. Erschließungsbeiträge:** Rechtsgrundlage ist der Sechste Teil des Baugesetzbuches (BauGB), mithin **Bundesrecht!** (§§123 ff BauGB) Auf dieser Basis hat die Stadt eine eigene Erschließungsbeitragssatzung (Stand 1999). Der Beitragssatz der Stadt beträgt regelmäßig 10 %, d.h. 90 % der Kosten hat der Beitragspflichtige aufzubringen. Diese Satzung wurde in den letzten 20 Jahren in der Stadt und ihren Ortsteilen praktisch nicht angewendet! **Gemäß Art. 125a Abs. 1 GG gilt das Erschließungsbeitragsrecht als Bundesrecht solange fort, bis es durch ein Landesgesetz ersetzt wird.**
- 2. Anliegerbeiträge** nach Kommunalabgabengesetz (**KAG**): Landesrecht! Auf Basis des KAG verfügt die Stadt über eine „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Stadt Prenzlau“ aus dem Jahre 2017 (letzte Aktualisierung). Mit Beschluss des Landtages vom 19. Juni 2019 wurde das KAG dahingehend geändert, dass den Kommunen untersagt wird, künftig Straßenbaubeiträge zu erheben. Das war **inkonsequent**: weiterhin ist der Kostensatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten durch das KAG gedeckt und kann erhoben werden!

# Damit fehlt aber den Kommunen viel Geld!!

Grundsätzlich waren die KAG-Beiträge (ein Instrument, welches bereits seit Jahrzehnten in Deutschland Anwendung findet) ein **revolvierender Fonds**, d.h. die Beiträge dienten regelmäßig der Gegenfinanzierung von künftigen Straßenbaumaßnahmen und waren auch so im Haushalt für Investitionen in die Infrastruktur eingeplant.

Da die Landesregierung aber 2019 den Kommunen untersagt hat, Beiträge zu erheben, ist sie nach dem Konnexitätsprinzip verpflichtet, den Kommunen „Mittel zum vollständigen Ausgleich der Mehrbelastungen, die durch das Erhebungsverbot für Straßenbaubeiträge entstehen“, zur Verfügung zu stellen.

Das „alte“ KAG gilt aber weiter für jene Maßnahmen, „sofern die Beitragspflicht bis 31. Dezember 2018 entstanden ist“. (also VOB Abnahme 2018 oder vorher)

## **Instrument 1: Mehrbelastungsausgleichsverordnung (Straßenbau-Mehrbelastungsausgleich-Verordnung =StraMaV)**

**Diese VO ist am 06.09.2019 in Kraft getreten!**

**Sie regelt u.a. die Zahlung einer jährlichen Pauschale von 1.416,77 € je Kilometer gewidmete Gemeindestraße). Zahlung für die Stadt 2019: 151.594,39 €.**

**Probleme:**

**a) Es werden nur die gewidmeten Gemeindestraßen betrachtet.**

**Die ebenfalls umlagefähigen Nebenanlagen an Kreis-/Landes-/B-Straßen werden dabei nicht betrachtet!!**

**b) Die jährliche Steigerung der Pauschale um 1,5 % bleibt erheblich hinter der aktuellen Baupreisentwicklung zurück (siehe Ausschreibung Uckerpromenade)**

## **Instrument 2: Erste Verordnung zur Änderung der Mehrbelastungsausgleichsverordnung**

**Zielstellung: Regelungen für das Antrags-/Nachweisverfahren der sog. „Spitzabrechnung“, also des Ausgleichs des tatsächlich den Kommunen entstehenden Fehlbetrages zwischen der Pauschale und jenem Beitrag, den sie ansonsten von den Anliegern hätten erheben dürfen.**

**Diese Verordnung ist derzeit nicht beschlossen, es gibt eine 15seitige Stellungnahme des StGB, an der auch die Stadt Prenzlau mitgewirkt hat.**

# Wie soll dieser Mehrbelastungsausgleich ausgestaltet werden?

Angenommen, diese Verordnung zur Regelung der Spitzabrechnung wird durch den Landtag beschlossen (**was bislang noch nicht geschehen ist**) würde die Stadt Prenzlau allein aus den Jahren 2019 und 2020 folgende Beträge geltend machen müssen:

<b>Pauschale und entfallene KAG-Beiträge</b>	
Pauschale 2019	151.594,39 €
Pauschale 2020	153.868,31 €
Lessingstr/Th-Müntzer-Platz	-454.000,00 €
Nebenanlagen B 198	- 50.000,00 €
Geschwister Scholl 2. BA	-100.000,00 €
Uckerpromenade 1. BA	-200.000,00 €
<b>Vom Land zu fordernde Spitzabrechnung</b>	<b>-498.537,30 €</b>

# Wie soll dieser Mehrbelastungsausgleich ausgestaltet werden?

Angenommen, diese Verordnung zur Regelung der Spitzabrechnung wird durch den Landtag beschlossen (**was bislang noch nicht geschehen ist**) würde die Stadt Prenzlau allein aus den Jahren 2019 und 2020 folgende Beträge geltend machen müssen:

<b>Pauschale und entfallene KAG-Beiträge</b>	
Pauschale 2019	151.594,39 €
Pauschale 2020	153.868,31 €
Lessingstr/Th-Müntzer-Platz	-454.000,00 €
Nebenanlagen B 198	- 50.000,00 €
Geschwister Scholl 2. BA	-100.000,00 €
Uckerpromenade 1. BA	-200.000,00 €
<b>Vom Land zu fordernde Spitzabrechnung</b>	<b>-498.537,30 €</b>

- a) Man hat ein seit Jahrzehnten funktionierendes (und mittlerweile von weiten Teilen der Bevölkerung akzeptiertes) Instrument der Finanzierung kommunaler Infrastruktur abgeschafft, ohne rechtzeitig ein System zu erarbeiten, wie die den Kommunen entstehenden finanziellen Ausfälle kompensiert werden!
- b) Eigene Erfahrung: niemand hat in Pz/OT in den letzten 25 Jahren sein Haus verkaufen müssen, um die Anliegerbeiträge bezahlen zu können!!
- c) Der **Verwaltungsaufwand** für die Kommunen **reduziert sich nicht**, denn statt den Bürgern die Anliegerbeiträge auszurechnen und in Rechnung zu stellen, muss nun in einem derzeit erst in Aushandlung befindlichen Verfahren dies den Landesbehörden detailliert nachgewiesen werden (Spitzabrechnung)



- d) Die derzeit vorgeschlagenen Regelungen zur Spitzabrechnung sind zu bürokratisch und binden mehr Verwaltungskraft als früher. Derzeit drückt die Landesregierung zusätzliche Anforderungen und Standards hinein, die es früher nicht gab.
- e) Das LBV meint, dass die Bescheide zur Zahlung der Mehrbelastungspauschale ohne Widerspruchsbelehrung herausgegeben werden können. Damit können sie auch nicht eingeklagt und gerichtlich überprüft werden!!
- f) Und die spannendste Frage lautet: **Reichen die für den Mehrbelastungsausgleich im Landeshaushalt eingestellten Mittel tatsächlich aus, um nicht nur die Pauschale, sondern auch die jeweiligen Spitzabrechnungen der Gemeinden VOLLUMFÄNGLICH bedienen zu können???????**

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

